

Börsting, Heinrich, *Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart*. Freiburg, Herder, 1959. 8°, XVI und 134 S. – Kart. DM 14,—.

Heinrich Börsting, Bistumsarchivar in Münster, wollte in vorliegendem Werk keineswegs eine erschöpfende Geschichte der Kirchenbücher schreiben, was solange nicht möglich ist, als deren Bestand nicht restlos erfaßt ist. Er liefert aber zur Kirchengeschichte einen wertvollen Beitrag, insofern er unter Auswertung eines vielschichtigen Quellenstoffs die Entwicklung und Ausbreitung des römischen Kirchenbuchs im Abend- und Morgenland von Jahrhundert zu Jahrhundert und von Land zu Land verfolgt.

Auf die Beurkundung von Ehen weisen bereits Tertullian, Hieronymus, Augustinus und Kaiser Justinian (Nov. 74) hin. Taufregister wurden schon in den ersten christlichen Jahrhunderten eingeführt; sie knüpfen an die Tradition der Antike an und lehnen sich an die römischen Bürgerlisten und Militärmatrikel an. Der militärischen Fachsprache gemäß ist meist von einem nomen dare der Katechumenen die Rede. Der Vf. schlägt erstmals die Brücke vom altchristlichen zum mittelalterlichen Registerwesen; er mußte zwar die hiefür einschlägige große handschriftliche Überlieferung außer acht lassen, aber er weist nach, wie die Taufordnung im Sacramentarium Gelasianum aus dem 6. Jahrhundert, die eine Aufzeichnung der Täuflinge und ihrer Paten vorschreibt, in die mittelalterlichen Sakramentare und Agenden übernommen wurde. Er bringt zahlreiche Belege, wie Tauflisten von 416–1150 und Totenlisten und Bücher des Lebens und dgl. von 784–1502 geführt und wie die Osterbeichten und -kommunionen von 1209–1474 und die Ex-

kommunizierten von 1263–1512 aufgezeichnet wurden. Er nennt eine Reihe von Vorschriften, die durch Synoden und Bischöfe in Frankreich, Spanien, Portugal, Deutschland, den Niederlanden, Schottland und Italien seit dem 14. Jahrhundert über die Matrikelführung gegeben wurden, und stellt mittelalterliche Kirchenbücher von 1305–1563 in den verschiedensten Ländern fest. Auch die Anfänge der staatlichen Standesregister in einzelnen Ländern untersucht er kurz, weil diese Register einen Einfluß auf die kirchliche Matrikelführung ausübten. Besonderes Augenmerk widmet er dem Trienter Dekret, das 1563 gemeinrechtlich die Führung von Trauungs- und Taufbüchern vorschrieb, und dem *Rituale Romanum*, das 1614 gemeinrechtlich die Führung von Sterberegistern anordnete. Zum Schluß verhehlt er nicht die

Widerstände gegen ihre Einführung in manchen Ländern.

In einem eigenen Abschnitt über die Geschichte der Kirchenbuchforschung würdigt er die bisher geleistete Arbeit, vor allem die Werke von Joh. Bapt. Sägmüller und Hubert Jedin. Dank seiner eingehenden Quellenforschungen kann er eine Reihe von falschen Ansichten selbst namhafter Autoren berichtigen. Hauptsächlich widerlegt er die vielfach verbreitete Ansicht, das Kirchenbuch sei erst eine Frucht der Reformation. Mit der Genauigkeit und dem Eifer des Archivars hat Vf. eine grundlegende Abhandlung zur Aufhellung des kirchlichen Matrikelwesens verfaßt, wie wir sie bisher in dieser Geschlossenheit noch nicht hatten.

München

Karl Weinzierl